



Hygienekonzept des SV Tell 1926 e.V. Groß-Zimmern

Einleitung:

Zum Schutz unserer Mitglieder vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser Ansprechpartner zum Infektions-bzw. Hygieneschutz

Name: Tobias Buhmann

E-Mail: schriftfuehrer@svtell-gross-zimmern.de

Vereinsheim

1. Es gilt weiterhin das Tragen eines zugelassenen Mundschutz (FFP2 oder OP-Maske) innerhalb des Vereinsheimes, ausgeschlossen sind hier die Sitzmöglichkeiten in der Gastwirtschaft und während des Trainings auf den Ständen.
2. Personen, die Krankheitssymptome wie Fieber und / oder Husten zeigen, dürfen das Vereinsgelände nicht betreten.
3. Um die Aerosolebelastung so gering wie möglich zu halten muss das Vereinsheim zu jeder Vollen Stunde für 10 Minuten Stoßgelüftet werden, dies ist im Gaststättenraum sowie im Luftgewehrstand erforderlich.
4. Es dürfen sich max. 25 Personen im Vereinsgelände aufhalten. Es muss ein Mindestabstand von 1,5m Abstandsregel eingehalten werden.
5. Für eine gezielte Eindämmung der Pandemie, wird empfohlen vor betreten des Vereinsheimes einen Corona-Schnelltest durchzuführen. Der Bürgertest steht jeden zweimal in der Woche in den Testzentren kostenlos zu Verfügung.

Schützenverein „Tell“ 1926 e.V. Groß-Zimmern

Der Vorstand



6. Personen, die im unmittelbaren sozialen Umfeld (Familie, Schule, Beruf, etc.) Kontakt zu einem Corona-Verdachts oder –Krankheitsfall in den zurückliegenden 14 Tagen hatten dürfen das Vereinsgelände nicht betreten. Treten nach der 14-tägigen Selbstquarantänefrist keine Krankheitssymptome auf, darf das Vereinsgelände wieder betreten werden.

7. Der Verein stellt einen Corona-Beauftragten, der sich für die Erstellung eines Hygienekonzeptes verantwortlich zeichnet. Ein Corona-Beauftragter eines Vereins ist im Wesentlichen zuständig für die Einhaltung aller behördlichen Auflagen und deren Umsetzung für den Verein und Ansprechpartner*in für alle die Thematik Corona betreffenden Themen. Diese Person braucht keine Vorkenntnisse und steht unseres Erachtens wie alle anderen Ehrenamtlichen im Verein nicht in der Haftung (in der Haftung steht der Vorstand nach § 26 BGB).

Die Funktion des Corona-Beauftragten kann von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, bzw. von anderen Mitgliedern des Vereins (vom Vorstand eingesetzt) wahrgenommen werden. Bei Verhinderung des Beauftragten obliegt die Einhaltung von Verordnungen und Vorschriften den jeweils zuständigen Betreibern bzw. Verantwortlichen von Angeboten bzw. Veranstaltungen. Diese sind im Vorfeld zu benennen.

8. Jede Person, die das Vereinsgelände betritt, hat unverzüglich einen Anwesenheitszettel, der an der Theke beim Getränkeausschank liegt, auszufüllen und beim Wirtschaftsdienst abzugeben.

9. Das Vereinsheim wurde mit ausreichend Handdesinfektionsmittel (Eingangsbereich), sowie Flächendesinfektion (Schießständen sowie Aufenthaltsraum) und dessen Gebrauchsinformationen ausgestattet. Desweiteren wurden Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht, diesen sind unbedingt Folge zu leisten.

10. Die Toiletten stehen ständig zur Verfügung, müssen jedoch regelmäßig gereinigt werden. Es darf sich max. nur 1 Person in den Anlagen aufhalten.



Trainings – Sportbetrieb

1. Der Trainings-bzw. Sportbetrieb wird unter der Verordnung Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.
2. In den Schießständen dürfen nur die freigegebenen Stände verwendet werden (Absperrungen beachten), der Abstand von 1,5m ist auch hier zwingend einzuhalten. Ausreichend Flächendesinfektionsmittel und Tücher werden vom Verein zum Reinigen der Stände bereitgestellt. Nach jeder Benutzung sind die Stände mit dem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.

Die zuständige Standaufsicht hat dies zu kontrollieren und darauf hinzuweisen, falls keine Reinigung erfolgte.

Gaststättenbetrieb

1. Der Gaststättenbetrieb wird unter der Verordnung Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
2. Die Tische und die Bestuhlung wurden auf das Minimale reduziert. Es ist auch hier zwingend erforderlich, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird.
3. Es darf **max. 1 Person** an der Theke ein Getränk holen.

Sonderregelung Schießbetrieb während Lockdown

Während einem Lockdown gelten die gesonderten Regelungen für den Schießbetrieb. Diese dienen dazu den notwendigen Nachweis zur Erbringung der Bedürfnispflicht nachzukommen.

Schützenverein „Tell“ 1926 e.V. Groß-Zimmern

Der Vorstand



Schlusswort:

Jedes Vereinsmitglied sowie Gäste haben sich zum Schutze und Eindämmung der Corona-Pandemie bedingungslos an die vom Gesetzgeber herausgegebenen Vorschriften und das Hygienekonzept zu halten. Sollte es zu Widerhandlungen kommen werden die Personen des Vereinsheimes verwiesen.

Groß-Zimmern den, 04.06.2021

Im Auftrag des Vorstandes

Tobias Buhmann
Corona-Beauftragter